



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Frau Ministerialrätin
Anita Deneke
Leiterin Rechtsausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik

11011 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-13

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail klaus.pohle@drsc.de

Berlin, 29. April 2005

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards sachgerecht und transparent fortentwickeln

Sehr geehrte Frau Deneke,

wir freuen uns, zur Vorbereitung der am 9. Mai 2005 stattfindenden öffentlichen Anhörung des Bundestages „Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“ Stellung zu diesem Themenkreis nehmen zu können. Nach einer Bestandsaufnahme, in der die Strategie der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung der EU-Kommission und des deutschen Gesetzgebers sowie die strukturellen Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit der International Financial Reporting Standards (IFRS) kurz dargelegt werden, folgt die Betrachtung von Einzelfragen, die für die Entwicklung und Anwendung der IFRS von entscheidender Bedeutung sind. Hierzu zählen die Ausrichtung der IFRS (europäisch/weltweit) sowie insbesondere die Akzeptanz der IFRS in den USA, der Anwendungsbereich der IFRS (insbesondere auch mögliche Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen), die Struktur und die Finanzierung des International Accounting Standards Board (IASB), der IASB-Entscheidungsprozess sowie die Übernahme der IFRS in europäisches Recht durch das sog. Komitologieverfahren.

1. Bestandsaufnahme

1.1 Die Entwicklung der EU-Harmonisierungsstrategie

Mit der Vierten Richtlinie über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) vom 25. Juli 1978 und der Siebenten Richtlinie über den konsolidierten Abschluss (83/349/EWG) vom 13. Juni 1983 wurde erstmals versucht, das europäische Bilanzrecht auf eine gemeinsame Basis zu stellen. Durch die Einräumung diverser Mitgliedsstaatenwahlrechte sowie ein lückenhaftes Regelwerk scheiterte aber letztlich die angestrebte Harmonisierung, und es blieb bei sowohl in den Einzelregelungen als auch in ihrer Konzeption

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Vorstandsausschuss:

Prof. Dr. Harald Wiedmann (Vorsitzender), Dr. Helmut Perlet (Stellvertreter), Dr. Werner Brandt (Schatzmeister), Dr. Kurt Bock
Generalsekretärin: Liesel Knorr



stark differierenden nationalen Rechnungslegungssystemen. Weder Vergleichbarkeit noch Transparenz von Unternehmensabschlüssen konnte auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

In den relevanten Gremien der EU setzte sich daher zunehmend die Einsicht durch, dass die bisherige, auf Richtlinien basierende Harmonisierungsstrategie aufgegeben werden sollte und stattdessen im Wege einer Verordnung eine unmittelbar geltende Standardisierung von Regelungen vorzuziehen sei. Das Ergebnis war die Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (im Folgenden kurz „die Verordnung“). In den Erwägungsgründen für diese Verordnung wird folgendes dargelegt: „Um zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts beizutragen, müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen dazu verpflichtet werden, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einheitliches Regelwerk internationaler Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität anzuwenden. Überdies ist es von großer Bedeutung, dass an den Finanzmärkten teilnehmende Unternehmen der Gemeinschaft Rechnungslegungsstandards anwenden, die international anerkannt sind und wirkliche Weltstandards darstellen. Dazu bedarf es einer zunehmenden Konvergenz der derzeit international angewandten Rechnungslegungsstandards, mit dem Ziel, letztlich zu einem einheitlichen Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards zu gelangen.“

Durch die Verordnung, deren Regelungen vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) in seiner damaligen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt wurden, wird für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, für kapitalmarktorientierte Gesellschaften die Anwendung der IFRS für konsolidierte Abschlüsse verpflichtend. Außerdem eröffnet die Verordnung den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die IFRS auch für den Konzernabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie für den Jahresabschluss zuzulassen bzw. vorzuschreiben.

Mit dem bisher einmaligen dynamischen Verweis innerhalb einer EU-Verordnung auf einen dem EU-Rechtsrahmen fremden Standard hat die EU-Kommission allerdings nicht jeglichen Einfluss auf die Entwicklung und Anwendung von Rechnungslegungsstandards aus der Hand gegeben. Vielmehr gibt es mit der sog. Komitologie ein spezielles EU-Rechtssetzungsverfahren, durch das die IFRS rechtsverbindlich anerkannt oder verworfen werden können.

1.2 Einklang mit der deutschen Strategie zur Internationalisierung der Rechnungslegung

Das Bedürfnis nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards auf internationaler Ebene hat der deutsche Gesetzgeber früh erkannt; er reagierte bereits 1998 auf diese Entwicklung mit der Verabschiedung des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG). Hierdurch wurde ein neuer § 292a in das HGB eingefügt, der es deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen ermöglichte, auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Vorschriften des HGB zu verzichten und diesen stattdessen nach IFRS oder US GAAP aufzustellen. Diese in § 292a HGB geregelte Befreiungsmöglichkeit von den HGB-Regeln ist Ende 2004 ausgelaufen. Insofern wird durch die Verordnung deutschen Unternehmen, die bislang die Befreiungsvorschriften des § 292a HGB genutzt und den Konzernabschluss nach IAS aufgestellt haben, nun ermöglicht, dies auch „nahtlos“ weiterhin zu tun.

Mit seiner erfolgreichen Strategie zur Internationalisierung der Rechnungslegung bereitete der deutsche Gesetzgeber somit die in 2002 verabschiedete Verordnung Nr. 1606/2002 in entscheidendem Maße vor. Diese Strategie hat den deutschen Großunternehmen die Internationalisierung ihrer Rechnungslegung erheblich erleichtert und die derzeit beispielsweise



in Frankreich zu beobachtenden Umstellungsprobleme in der Wirtschaft vermieden. Nach einer aktuellen Studie¹ haben 40% der Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die ihren Konzernabschluss ab 2005 verpflichtend nach IFRS aufstellen müssen, bereits in 2003 (z.T. auch früher) ihren Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Nur noch 43% dieser Unternehmen stellten in 2003 ihren Konzernabschluss nach HGB auf.

1.3 Der organisatorische Rahmen der IFRS

Die gewählte Strategie zur Internationalisierung der Rechnungslegung, die Neu- und Fortentwicklung der Rechnungslegungsstandards weitgehend einer privaten Institution zu überlassen, setzt eine professionelle Struktur dieses Standardsetters voraus, die insbesondere Unabhängigkeit und Fachkompetenz gewährleistet.² Um dieses Ziel zu erreichen und damit auch die internationale Akzeptanz der IFRS zu erhöhen, unterzog sich das bis 2001 bestehende International Accounting Standards Committee (IASC) einer umfassenden Reorganisation. Im Rahmen dieser Umstrukturierung wurde am 6. Februar 2001 die IASC Foundation (IASCF) als Dach der neuen Organisation gegründet, deren hauptsächliches Ziel es ist, im öffentlichen Interesse einen gültigen Satz an hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren globalen Standards der Rechnungslegung zu entwickeln, die hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen in Abschlüssen und sonstigen Finanzberichten erfordern, um die Teilnehmer in den Kapitalmärkten der Welt und andere Nutzer beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstützen. Die operative Ausführung dieser Aufgaben wurde von der IASCF an den im April 2001 gegründeten IASB delegiert. Während der IASB für die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards zuständig ist, übernimmt das IASCF die Aufgabe der Finanzierung und Überwachung der Arbeit des IASB.

Dem IASCF gehören derzeit 19 Aufsichtsräte (*Trustees*) an. Diese üben zwar keinen direkten Einfluss auf die Facharbeit des IASB aus, besitzen dafür aber weit reichende Entscheidungskompetenzen in allen sonstigen den IASB betreffenden Fragen. Insbesondere haben sie die alleinige Entscheidungskompetenz über Satzungsänderungen und bestimmen die Mitglieder der wesentlichen Gremien, insbesondere auch des IASB und des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), welches Interpretationen von IFRS in Abstimmung mit dem IASB vornimmt. Die Aufsichtsräte (*Trustees*) sind verpflichtet, ausschließlich im öffentlichen Interesse zu handeln.

Mit der Reorganisation des IASC wurde nach Auffassung des DSR die Grundlage für die Entwicklung qualitativ hochwertiger Standards gelegt. Zu Einzelheiten der derzeitigen IASB-Struktur sowie zu den aktuell geplanten Änderungen wird im Abschnitt 4 Stellung genommen.

1.4 Nutzen und Qualität der IFRS

Gemäß Artikel 1 der EU-Verordnung hat diese zum Ziel, die von Gesellschaften vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und damit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarkts in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt sicherzustellen. Dies setzt ein hohes Qualitätsniveau der IFRS voraus.

¹ Vgl. Burger/Ulbrich: Kapitalmarktorientierung in Deutschland, in Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 1/2005.

² Vgl. im Folgenden Pellens et al.: Internationale Rechnungslegung, 5. Auflage, Schäffer-Poeschel 2004.



Der DSR ist davon überzeugt, dass die Anwendung der IFRS nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert, sondern auch, dass die IFRS der deutschen Rechnungslegung gemäß HGB hinsichtlich ihrer Entscheidungsrelevanz überlegen sind. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass es bei den IFRS keinen Verbesserungsbedarf mehr gibt. Beispielsweise stehen den Bilanzierenden auch in den IFRS eine Vielzahl von expliziten und impliziten Wahlrechten- und -möglichkeiten zur Verfügung, deren Notwendigkeit in vielen Fällen fragwürdig ist.

Die Mängel der HGB-Konzeption werden besonders augenfällig am Beispiel der Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten, zu denen bspw. Optionen, Futures, Forwards sowie Zins- und Währungsswaps zählen. Solche und andere Derivate haben in der Wirtschaft mittlerweile eine immense Bedeutung. So lag nach Angaben der Bank für internationalen Zahlungsausgleich der Umsatz börsengehandelter Futures und Optionen im 4. Quartal 2001 und im 1. Quartal 2002 weltweit bei über USD 160 Billionen mit weiter steigender Tendenz. Alle Derivate sind gemäß IAS 39 als finanzielle Vermögenswerte bzw. als finanzielle Schulden im Zugangszeitpunkt in der Bilanz zu erfassen. Die Bedeutung von Derivaten wird durch eine Analyse von 100 Konzernabschlüssen börsennotierter Unternehmen unterstrichen, nach der im Geschäftsjahr 2003 62% dieser Unternehmen derivative Finanzinstrumente in ihrem IFRS-Konzernabschluss erfasst haben.³

In HGB-Abschlüssen werden Derivate dagegen gar nicht bzw. nur unzureichend abgebildet. Das zentrale Problem bei der adäquaten Abbildung der derivativen Finanzinstrumente in HGB-Abschlüssen liegt in der Divergenz zwischen der ökonomischen Betrachtung der in eine sog. geschlossene Position einbezogenen Geschäfte und der buchhalterischen Abbildung dieser Geschäfte, die durch den Grundsatz der Einzelbewertung, das Imparitätsprinzip und das Verrechnungsverbot enge gesetzliche Grenzen gesetzt sind. Insbesondere so lange das Vorsichtsprinzip überbetont wird, ist eine adäquate Abbildung von Derivaten im handelsrechtlichen Abschluss nicht möglich. Derivative Finanzinstrumente sind Termingeschäfte und können als schwebende Geschäfte bezeichnet werden. Es gibt jeweils eine vertragliche Vereinbarung, die zwischen zwei oder mehr Parteien zukünftige Zahlungen vorsehen, wenn ein Tatbestand eintritt, der bereits bei Vertragsabschluss fixiert wurde. Aufgrund des Imparitätsprinzips ist eine bilanzielle (erfolgswirksame) Verbuchung während der Laufzeit nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn aus dem schwebenden Geschäft ein Verlust droht. Haben sich jedoch die Rahmenbedingungen so zu Gunsten einer betrachteten Partei verändert, so dass aus dem Geschäft voraussichtlich ein Gewinn erzielt wird, so darf dieser nicht antizipiert werden.

Als sehr problematisch muss auch das im HGB enthaltene Ansatzverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bezeichnet werden. Insbesondere das sog. *intellectual capital* wird hierdurch aus der Bilanz weitgehend ausgeschlossen. Dagegen sieht IAS 38 einen verpflichtenden Ansatz von Entwicklungskosten vor, wovon innovative Unternehmen besonders profitieren, da ihre Entwicklungskosten ansonsten als Aufwand den Erfolg mindern und ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt werden könnte. Verbesserungsbedürftig ist allerdings noch die in IAS 38 geregelte Abgrenzung zwischen (nicht zu aktivierenden) Forschungskosten und (anzusetzenden) Entwicklungskosten. Diese Abgrenzung ist nur scheinbar objektiv und eröffnet den Bilanzierenden erhebliche bilanzpolitisch nutzbare Interpretationsspielräume.

Weiterhin führt das Realisationsprinzip des HGB bei langfristigen Aufträgen in der Regel zu großen Schwankungen in der Erfolgsrechnung der Unternehmen. Insbesondere bei unregelmäßigen Auftragseingängen steigt der Gewinn in manchen Jahren sprunghaft an. Dies erschwert die Beurteilung der tatsächlichen Ertragslage der Unternehmen und damit die

³ Vgl. von Keitz, Praxis der IASB-Rechnungslegung, 2. Auflage, Schäffer-Poeschel 2005, S. 167.



Vergleichbarkeit von Abschlüssen im Zeitablauf sowie im Unternehmensvergleich. Außerdem wird hierdurch eine Verzahnung von externem und internem Rechnungswesen zum Zwecke der Unternehmenssteuerung verhindert. Dies ist für mittelständische Unternehmen besonders wichtig, da sie sich durch eine enge Verbindung, teilweise sogar durch Personalunion von Unternehmensleitung und Eigentümern auszeichnen.

Als letztes Beispiel sollen hier Pensionsrückstellungen genannt werden, die nach deutschem Recht regelmäßig zu niedrig bewertet und zum Teil sogar überhaupt nicht bilanziell erfasst werden.

Die Umstellung auf IFRS wird allerdings erheblich durch die in Verzug geratene Veröffentlichung relevanter Standards bzw. deren Änderungen durch das IASB erschwert. Diese erfolgten überwiegend erst seit Anfang 2004.

2. Ausrichtung der IFRS

2.1 Fokus auf europäische oder weltweite Interessen?

Mit der verstärkten Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit ist nicht nur eine Globalisierung der Gütermärkte, sondern auch der Kapitalmärkte einhergegangen. Die Inanspruchnahme ausländischer Kapitalmärkte dient den Unternehmen zum einen zur Kapitalaufnahme, zum anderen bedeutet die Notierung an einer ausländischen Börse häufig auch einen erheblichen Imagegewinn und damit die Möglichkeit, neue Absatzmärkte zu erschließen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher das Interesse europäischer Unternehmen an einer Notierung an den US-amerikanischen Börsen NYSE und Nasdaq zu sehen. Darüber hinaus ist der US-amerikanische der weltweit größte Kapitalmarkt mit einer sehr breiten Anlegerstreuung und niedrigen Transaktionskosten. Bisher macht die US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) die Zulassung zum Börsenhandel allerdings davon abhängig, dass die betreffenden Unternehmen einen Abschluss nach US GAAP oder eine Überleitungsrechnung von nationalen Rechnungslegungsnormen bzw. IFRS auf US GAAP vorlegen.

Die US GAAP unterscheiden sich erheblich von den kontinentaleuropäischen Rechnungslegungsnormen. Das ist zum einen darin begründet, dass US GAAP entsprechend angloamerikanischer Rechtstradition folgend auf Case Law basieren, während die kontinentaleuropäische Rechnungslegung durch kodifiziertes Recht geprägt ist. Zum anderen hängt die Entwicklung der unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen mit der Finanzierungsstruktur der Unternehmen zusammen. Da in den USA die Finanzierung über den Kapitalmarkt traditionell eine große Rolle spielt, was zu einer wesentlich höheren Eigenkapitalquote US-amerikanischer Unternehmen sowie einem breiteren Anlegerspektrum und niedrigeren Transaktionskosten am Kapitalmarkt führt, ist das Ziel der Rechnungslegung in den USA in erster Linie die Marktinformation. Aktuellen und potentiellen Investoren sollen entscheidungsnützliche Informationen im Hinblick auf ihre Investition zur Verfügung gestellt werden. Kontinentaleuropäische Unternehmen sind dagegen in größerem Maße fremdfinanziert, der Kapitalmarkt ist stärker von institutionellen Anlegern geprägt. Insofern ist die Zielsetzung der Rechnungslegung mehr am Gläubigerschutz orientiert.

Die Globalisierung der Kapitalmärkte geht mit der Forderung nach weltweit akzeptierten Rechnungslegungsstandards einher. Da die Rechnungslegung Eigen- und Fremdkapitalgeber mit entscheidungsnützlichen Informationen im Hinblick auf aktuelle oder potentielle Investitionen versorgen soll, führt eine Standardisierung zu weltweit vergleichbaren Rechnungslegungsinformationen, die die Transaktionskosten senken und die Kapitalmarkteffizienz steigern sollen. Die Tatsache, dass viele europäische Unternehmen seit dem Listing



von Daimler-Benz an der NYSE im Jahr 1993 ihren Konzernabschluss auf US GAAP umgestellt haben, könnte man zwar als Indiz werten, dass US GAAP vom Markt als aus Informationsgesichtspunkten überlegenes Rechnungslegungssystem betrachtet wird. Allerdings ist die Nachfrage nach Rechnungslegungsinformationen insofern verzerrt, als sie nicht zwingend Marktinteressen widerspiegelt, sondern behördlich reguliert ist.

Daher muss es bei der Frage der Ausrichtung der internationalen Rechnungslegung weniger um die Berücksichtigung von Einzelinteressen als vielmehr um die Entwicklung von Standards gehen, die weltweit von allen Marktteilnehmern akzeptiert und verstanden werden und somit einer weltweit effizienten Kapitalallokation dienen.

2.2 Bedeutung der IFRS-Akzeptanz in den USA

Um weiterhin eine weltweite Konvergenz der Rechnungslegung zu erreichen, arbeitet das IASB mit nationalen Standardsetzern zusammen. Innerhalb der Konvergenz sollen auch bisherige Rechnungslegungsnormen bzw. die Rechnungslegungspraxis einzelner Länder berücksichtigt werden. Insbesondere haben das IASB und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) im September 2002 eine enge Zusammenarbeit im Rahmen des *Norwalk Agreement* vereinbart, um noch bestehende Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP zu beseitigen. Dabei gehen IASB und FASB davon aus, dass sich im Rahmen der Konvergenz die jeweils bessere Lösung durchsetzt.

Im Gegensatz zu vielen europäischen Börsen, an denen die IFRS eine Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Börsensegmente darstellen, akzeptiert die SEC trotz einer Empfehlung der internationalen Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden IOSCO die IFRS bisher nicht als Zulassungsvoraussetzung für eine Notierung. Ausländische Unternehmen müssen, wenn sie den US-amerikanischen Kapitalmarkt in Form eines vollen Listings an der NYSE oder Nasdaq in Anspruch nehmen wollen, einen Abschluss nach US GAAP oder zumindest eine umfangreiche Überleitungsrechnung auf US GAAP vorlegen.

Zwar hat die SEC in Abstimmung mit der EU-Kommission kürzlich erstmals einem offiziellen Fahrplan zur Anerkennung internationaler Rechnungslegungsstandards zugestimmt, dem zufolge die IFRS bis spätestens 2009 als Zulassungsvoraussetzung an einer US-Börse anerkannt werden sollen. Die endgültige Anerkennung hängt aber im Wesentlichen von einer konsistenten Anwendung und Interpretation der IFRS in den Abschlüssen aller Unternehmen und Rechtssysteme sowie dem weiteren Fortschritt des Konvergenzprojekts ab. Die SEC will Mitte 2006 die ihr vorgelegten Abschlüsse für 2005 analysieren. Aus Sicht der Unternehmen wäre eine Anerkennung durch die SEC zu begrüßen, da die Aufstellung eines zusätzlichen Abschlusses nach US GAAP oder einer Überleitungsrechnung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Aufgrund der Bedeutung der US-amerikanischen Börse als weltweit größtem Kapitalmarkt wird eine Anerkennung durch die SEC sicher einen Durchbruch auf dem Weg zu einer weltweiten Akzeptanz von IFRS als globale Rechnungslegungsstandards darstellen.

3. Anwendung der IFRS

3.1 Anwendungsbeschränkung auf bestimmte Unternehmen und Abschlüsse?

Die Anwendung der IFRS im Konzernabschluss der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ab 2005, die als Mitgliedstaaten-Wahlrecht in der Verordnung formuliert ist, wird von allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Litauens und Lettlands zugelassen oder sogar vorgeschrieben. Viele Mitgliedstaaten der EU wie bspw. Großbritannien, Dänemark und zahl-



reiche neue EU-Staaten erlauben die IFRS-Anwendung auch im Einzelabschluss aller Unternehmen oder schreiben diese bestimmten Unternehmensgruppen vor.⁴

Die Anwendung der in europäisches Recht übernommenen IFRS im Konzern- und Einzelabschluss der deutschen Unternehmen steht damit bereits fest. Dafür spricht nicht nur die enge Verzahnung der exportorientierten mittelständischen Unternehmen in Deutschland mit dem europäischen Ausland. Eine Befragung mittelständischer Unternehmen Anfang 2004 in Nordrhein-Westfalen ergab, dass rund zwei Drittel der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen eine IFRS-Anwendung erwägen oder sich für eine solche bereits entschieden haben.⁵ Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zieht mittlerweile zur Beurteilung nationalen Bilanzrechts, auch wenn die Vorschriften steuerrechtliche Auswirkungen haben, die IFRS heran und weist darauf hin, dass „...sich die nationalen Praktiken tendenziell immer stärker internationalen Rechnungslegungsstandards, den so genannten IAS, angleichen“.⁶

Wie bereits im Brief an Herrn Olaf Scholz (MdB) vom 30.11.2004 dargelegt, stellt es eine erhebliche Belastung der deutschen Wirtschaft dar, diese auf europäischer Ebene und in vielen unserer Nachbarländer bereits vollzogene Weichenstellung über einen langen Zeitraum hinauszuzögern und damit die deutschen Bilanzierer permanenten Reformen des nationalen Bilanzrechts auszusetzen.

Aufgrund der mit Basel II verbundenen Rating-Pflichten werden deutsche Banken künftig erheblich höhere Transparenzanforderungen stellen müssen. Hiervon wird ein erheblicher Druck hin zu einer IFRS-Rechnungslegung auch im Mittelstand ausgehen, um damit die Kosten der Fremdkapitalbeschaffung zu senken. Zusätzlich erleichtert die internationale Rechnungslegung die Kreditaufnahme in europäischen Nachbarländern und die Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen.

Als Vorteil der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden häufig der Gläubigerschutz und die damit verbundene Ausschüttungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses angeführt. Angesichts der geringen Insolvenzquoten der deutschen Wirtschaft ist dieses Argument aus Gläubigersicht in Frage zu stellen. Ein Test der Zahlungsfähigkeit nach beabsichtigter Ausschüttung könnte dagegen das Augenmerk verstärkt auf die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens lenken, wobei die Frage der Ausschüttungsbemessung grundsätzlich im Gesellschafts- und nicht im Handelsrecht geregelt werden sollte. Dazu liefert die internationale Rechnungslegung mit konkreter Regelung der Kapitalflussrechnung den notwendigen Anknüpfungspunkt. Mit Einführung einer Rücklagenposition für noch nicht am Markt realisierte Erträge ließe sich die Ausschüttungsbemessungsfunktion auch innerhalb eines Einzelabschlusses nach IFRS sichern.

Eine Einheitsbilanz für handels- und steuerrechtliche Zwecke lässt sich bereits heute kaum noch realisieren. Steuerlich motivierte Abschreibungen verzerren den Vermögensausweis während fiskalpolitische Zielsetzungen einen realistischen Ausweis von Pensionszusagen und drohenden Verlusten verhindern. Mittelfristige Zielsetzung muss daher ohnehin die Entwicklung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts sein, die in weitere Reformvorhaben zur Steuervereinfachung und zum Subventionsabbau eingefügt werden kann.

⁴ Vgl. Anlage 1.

⁵ Vgl. Von Keitz/Stibi, Rechnungslegung nach IAS/IFRS – auch ein Thema für den Mittelstand?: Ergebnisse einer Befragung mittelständischer Unternehmen, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2004, S. 423-429.

⁶ EuGH –Urteil C-306/99 vom 7. 1. 2003 (BIAO/FA für Großunternehmen in Hamburg), insbesondere Rnr. 77 und 188.



Der jetzige Zustand einer Konzernrechnungslegung entweder nach nationalen oder internationalen Standards und gleichzeitig der Pflicht zur Bilanzierung nach HGB im Einzelabschluss ist weder unter Kosten- noch Nutzenaspekten lange haltbar. Für die Kapitalkonsolidierung der Unternehmen, die zu einer Konzernrechnungslegung nach IFRS bereits verpflichtet sind oder diese Standards freiwillig anwenden, müssen die Einzelabschlüsse nach IFRS vorliegen. Mit der handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht im Einzelabschluss entstehen damit Doppelarbeiten, die bei IFRS-Anwendern eingespart werden könnten. Ein weiterer Aspekt sind jene rund 250 Unternehmen, die mangels handelsrechtlicher Konzernstruktur trotz Kapitalmarktorientierung nicht zu einer Bilanzierung nach IFRS verpflichtet sind. Zusätzlich ist eine fundierte Ausbildung in der Praxis und an den Universitäten in drei verschiedenen Rechenwerken (IFRS- und HGB-Abschluss sowie die Steuerbilanz) und den dazugehörigen Regelungen kaum noch möglich.

Eine vorausschauende Strategie des deutschen Gesetzgebers zur Zukunft der Rechnungslegung deutscher Unternehmen ist daher unabdingbar. Diese sollte, wie dies die Europäische Union bereits im Jahr 2000 entschieden hat, in der Anwendung der IFRS liegen. Damit eine mittelfristige Vorbereitung insbesondere des Mittelstands auf die Umstellung ermöglicht wird, könnte den Unternehmen eine Übergangsfrist von mehreren Jahren gewährt werden, in der der Konzern- und Einzelabschluss weiterhin nach HGB erstellt werden kann. Die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen erhielten damit Planungssicherheit für die nächsten Jahre, indem auf eine Annäherung des HGB an die IFRS in mehreren Schritten verzichtet wird.

3.2 Spezielle IFRS für kleine und mittlere Unternehmen?

Als Nachteil der IFRS-Rechnungslegung werden für den Mittelstand insbesondere der Umfang und damit die Komplexität der Standards angeführt. Dies hat auch der IASB erkannt. Daher ist vom IASB ein umfassendes Projekt auf die Tagesordnung genommen worden, abgestufte Anforderungen an den Umfang der Berichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Nach der weltweit positiven Resonanz auf ein Diskussionspapier des IASB zu dieser Frage in 2004 besteht nicht nur in deutschen Fachkreisen Einigkeit, dass Erleichterungen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) aus folgenden Gründen sinnvoll und notwendig sind:

- zunehmende Komplexität der Standards;
- im Gegensatz zu kapitalmarktorientierten Unternehmen bestehen bei KMU andere, vor allem im Umfang geringere, Informationsbedürfnisse der Adressaten der Rechnungslegung;
- Erhöhung der weltweiten Akzeptanz der IFRS durch Reduzierung der Belastung für KMU.

Am 5. April 2005 wurde der Fragebogen des IASB zum sog. SME-Projekt veröffentlicht, der im September und November 2005 durch öffentliche Diskussionsrunden ergänzt wird. In der vom IASB eingesetzten Arbeitsgruppe zu diesem Projekt, die auch an den Diskussionsrunden beteiligt sein wird, sind zwei Deutsche vertreten: Herr Dr. Ernst, Ministerialrat im Bundesjustizministerium, und Herr Dr. Roth, Vorstandsvorsitzender der LempHirz GmbH & Co. KG. Das ehrgeizige Ziel des IASB liegt in der Entwicklung eines Standardentwurfs für KMU bis zum 2. Quartal 2006.

Der Fragebogen, der nicht nur Erleichterungen bei den nach IFRS vergleichsweise umfangreichen Anhangangaben (Disclosure), sondern auch für Ansatz- und Bewertungsregeln nach IFRS zur Diskussion stellt, hat für die weitere Projektentwicklung beim IASB zentrale Bedeutung. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat daher eine



eigene Arbeitsgruppe zu dieser Thematik gegründet, um ein möglichst breites Spektrum an Ideen und Anmerkungen des deutschen Mittelstands bei seiner Stellungnahme zu berücksichtigen. Auch der DIHK und der BDI sind an die deutschen Unternehmen aktiv herangetreten, um deren Interessen umfassend zu erheben und beim IASB nachhaltig zu vertreten. Angesichts der besonders ausgeprägten Bedeutung mittelständischer Unternehmen für die deutsche Wirtschaft hat das SME-Projekt des IASB eine hohe Priorität. Der Fragebogen löst aber nicht nur in Deutschland großes Interesse aus, sondern wird auch in anderen Ländern der EU und auf europäischer Ebene wie der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) bereits intensiv diskutiert. Das DRSC ist an den Arbeiten der EFRAG beteiligt.

Die besondere Bedeutung dieses Projekts wird auch vor dem in Abschnitt 3.1 angeführten Hintergrund deutlich, dass in vielen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere den neuen Beitrittsländern, nicht nur im Konzern-, sondern auch im Einzelabschluss IFRS angewendet werden. Eine eigenständige Regelung für kleinere und mittlere Unternehmen in den IFRS könnte auf europäischer Ebene eine einheitliche Rechnungslegung der kapitalmarktorientierten und der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen herbeiführen, wie dies ursprünglich als Ziel in den EU-Richtlinien zur Harmonisierung der Rechnungslegung formuliert wurde.

4. Organisation des IASB

4.1 Personelle IASB-Struktur

Als wichtigstem Organ für die Facharbeit im Standardsetzungsprozess bestehen die Kernaufgaben des IASB in der Entwicklung und Verabschiedung von IFRS sowie der Verabschiedung der vom IFRIC entwickelten Interpretationen der IFRS. Die IASB-Mitglieder müssen daher über eine fundierte fachliche Qualifikation und einen breiten praktischen Erfahrungsschatz im Bereich der Rechnungslegung verfügen. Die Aufsichtsräte (*Trustees*) der IASCF haben zudem darauf zu achten, dass sich das IASB aus Mitgliedern unterschiedlicher beruflicher Herkunft zusammensetzt. Neben der fachlichen Qualifikation und dem beruflichen Hintergrund der Mitglieder ist außerdem in geographischer Hinsicht eine ausgewogene internationale Besetzung des IASB von großer Bedeutung. Das in der Satzung der IASCF festgelegte Ernennungssystem soll dies sicherstellen, um eine breite internationale Anerkennung der IFRS zu gewährleisten.

Die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen personellen IASB-Struktur wird derzeit im Rahmen des sog. *Constitutional Review* überprüft. Obwohl hierbei der Fokus besonders auf die Qualifikation der IASB-Mitglieder gelegt wird und geographische Kriterien nicht ausschlaggebend sein sollen, haben die Aufsichtsräte der IASCF zu gewährleisten, dass keine geographische Region das IASB dominieren kann. Noch entscheidender ist allerdings, dass ein ggf. von der Geographie unabhängiger Rechtsraum keine zu starke Dominanz erhält. Angesichts der Tatsache, dass neun der 14 IASB-Mitglieder aus dem angelsächsischen Rechtsraum (Australien, Kanada, UK und USA) stammen, kann in dieser Hinsicht nicht von einer ausgewogenen internationalen Besetzung gesprochen werden. Die übrigen fünf Mitglieder stammen aus Deutschland, Frankreich, Japan, Schweden und Südafrika. Auf den ersten Blick erscheint es nahe liegend, eine Stärkung des kontinentaleuropäischen Rechtsraums im IASB mit der Begründung zu fordern, dass die IFRS in Europa eine weitaus größere Bedeutung haben als im angelsächsischen Rechtsraum. Denkbar wäre bspw., den Einfluss im IASB von der Zahl der IFRS-Anwender in einzelnen Ländern bzw. Rechtsräumen abhängig zu machen. Berücksichtigt man aber, dass Länder wie Russland und China zu den (potenziellen) IFRS-Anwendern zählen, wird schnell deutlich, dass diese Lösung zu kurz greifen würde.

Dem IASB wurde in der Vergangenheit immer wieder vorgeworfen, er orientiere sich zu wenig an den praktischen Bedürfnissen der bilanzierenden Unternehmen, was in mangelnden



praktischen Erfahrungen der IASB-Mitglieder begründet sei. Ein Blick auf die derzeitige Zusammensetzung des IASB zeigt aber, dass praktische Erfahrungen in unterschiedlichen beruflichen Bereichen eine zentrale Rolle bei der Auswahl der IASB-Mitglieder gespielt haben. So setzt sich der IASB aus fünf Wirtschaftsprüfern, drei Abschlusserstellern, drei Abschlussnutzern, einer Hochschulprofessorin sowie zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Durch den *Constitutional Review* soll bei der Auswahl der IASB-Mitglieder gleichwohl die Bedeutung praktischer Erfahrungen noch stärker hervorgehoben werden. Zu begrüßen ist hierbei insbesondere das ausdrückliche Betonen aktueller praktischer Erfahrung sowie einer angemessenen Mischung von Vertretern unterschiedlicher beruflicher Herkunft im IASB.

Schließlich ist aus unserer Sicht das Verfahren der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder (*Trustees*) der IASCF problematisch. Diese werden heute praktisch kooptiert. Es wird jedoch zurzeit über neue Lösungen nachgedacht, wie z.B. ein unabhängiges Nominierungskomitee. Eine derartige Lösung kann aber erst dann umgesetzt werden, wenn eine neue Lösung für die Finanzierung des IASB gefunden worden ist (vgl. hierzu Abschnitt 4.3), denn von den heutigen Aufsichtsräten der IASCF wird auch verlangt, dass diese sich bei den Unternehmen in ihrer Region für regelmäßige freiwillige Beitragszahlungen an den IASB einsetzen.

4.2 IASB-Entscheidungsprozess

Die Einbeziehung der verschiedenen Interessengruppen (bspw. Anwender, Wirtschaftsprüfer, Investoren, Wissenschaftler, Aufsichtsbehörden und nicht zuletzt die Europäische Kommission) in den Entscheidungsprozess des IASB sowie die Transparenz dieses Prozesses ist für die Akzeptanz der IFRS von entscheidender Bedeutung. Dies soll durch ein in der Satzung der IASCF festgelegtes formelles Verfahren, dem sog. *due process*, sichergestellt werden.

Der *due process* für die Verabschiedung eines neuen IFRS durch den IASB gestaltet sich wie folgt:

- Identifizierung und Überprüfung der mit dem Projekt verbundenen Fragestellungen und deren anschließende Analyse unter Zugrundelegung des *IFRS-Framework*;
- Studium entsprechender nationaler Rechnungslegungsvorschriften sowie fachlicher Austausch mit nationalen Standardsettern;
- Konsultation des Standards Advisory Council (SAC) bezüglich der Zweckmäßigkeit der Entscheidung, ein Projekt auf die Tagesordnung zu setzen;
- Bildung eines Ausschusses (*Steering Committee*), der den IASB zu dem Thema berät;
- Veröffentlichung eines Diskussionsdokumentes (*Draft Statement of Principles*);
- Veröffentlichung eines *Exposure Draft* (ED), in welchem abweichende Meinungen einzelner IASB-Mitglieder sowie die Entscheidungsgrundlagen (*Basis for Conclusions*) enthalten sind;
- Einräumen eines längeren Zeitraums, in dem die Öffentlichkeit zum ED Stellung nehmen kann;
- Diskussion der zum ED erhaltenen Stellungnahmen im Rahmen der IASB-Sitzungen;
- Erwägung einer öffentlichen Anhörung sowie der Durchführung von Anwendungstests;
- Verabschiedung des IFRS mit anschließender Veröffentlichung unter Berücksichtigung von abweichenden Meinungen sowie Erläuterung der Entscheidungsgrundlagen.



Der *due process* für die Verabschiedung einer Interpretation durch das IFRIC umfasst neben den beiden ersten Schritten des *due process* für die Verabschiedung eines IFRS zudem:

- die Veröffentlichung einer Entwurfsinterpretation (*Draft Interpretation*) zur öffentlichen Kommentierung;
- die Diskussion aller rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und
- die Verabschiedung der Interpretation durch das IFRIC mit anschließender Genehmigung durch das IASB.

Der *due process* stellt somit die Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit sicher. Durch das Zurverfügungstellen von Zusammenfassungen (*observer notes*) der im Rahmen von IASB-Sitzungen zu behandelnden Diskussionspapiere vor Durchführung dieser Sitzungen, die Möglichkeit für interessierte Personen, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen sowie die Veröffentlichung der wichtigsten Ergebnisse in den *IASB-* und *IFRIC-Updates* wird die Öffentlichkeit grundsätzlich zeitnah und umfassend über den Stand der einzelnen Projekte informiert.

Der DSR hat sich in seiner Stellungnahme zum *Constitutional Review* deshalb zwar für eine Beibehaltung des bestehenden Verfahrens ausgesprochen. Er empfiehlt allerdings eine stärkere Einbindung der nationalen Standardsetter sowie das Einladen von Arbeitsgruppen- oder Verbandsvorsitzenden und anderen Experten zu den jeweiligen IASB-Sitzungen. Nach Ansicht des DSR sollten außerdem dezentrale öffentliche Anhörungen sowie Feldtests auf regionaler Basis durchgeführt werden. Die Akzeptanz der IFRS könnte zudem gesteigert werden, wenn der IASB gerade bei sehr komplexen Projekten eine aktivere Informationspolitik verfolgen würde.

Mit der Übertragung der Regelungskompetenz auf den IASB als einen privaten Standardsetter ist zwangsläufig ein stark reduzierter Einfluss einzelstaatlicher Regulierungsgremien verbunden. Eine gewisse Kompensation sollte zwar durch nationale Standardsetter erfolgen, die direkt auf die Arbeit des IASB einwirken. Letztlich müssen aber die einzelstaatlichen Gremien akzeptieren, dass der sicherlich auch dann nur eingeschränkte Einfluss auf den Entwicklungsprozess von Rechnungslegungsstandards im IASB der Preis für eine international einheitliche Rechnungslegung ist.

4.3 IASB-Finanzierung

Die Finanzierung des IASB ist Aufgabe der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF). Die Finanzierung erfolgt derzeit vor allem über Beiträge aus privaten Quellen, da die Einnahmen aus dem Verkauf der Standards sowie sonstiger Publikationen nur einen geringen Teil der Kosten decken.

Insbesondere weil die bestehenden Finanzierungszusagen bis Ende 2005 befristet sind, hat die IASCF einen Ausschuss eingesetzt, der verschiedene Möglichkeiten einer langfristigen Finanzierung prüfen soll. Grundsätzliche Einigkeit besteht darin, dass das Finanzierungsmodell auch weiterhin die unabhängige Beschlussfassung des IASB gewährleisten muss. Dies wurde auch vom DRSC und anderen nationalen Standardsettern in verschiedenen Stellungnahmen besonders betont. Unklar ist dagegen noch, ob die Finanzierung auf freiwilliger oder verpflichtender Basis erfolgen und wer zur Finanzierung herangezogen werden soll. In Anlehnung an die Finanzierung des US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) könnte eine Listungs- bzw. Registrierungsgebühr eingeführt werden, wobei deren Zweckmäßigkeit und Praktikabilität noch nicht abschließend untersucht wurde. Letztlich steht es aber außer Frage, dass möglichst viele der verschiedenen Gruppen, die von der Arbeit



des IASB profitieren, in dessen Finanzierung einbezogen werden müssen. Dies bedeutet, dass neben einer eventuellen Listungsgebühr auf jeden Fall weitere Finanzierungsquellen in Betracht gezogen werden müssen. Zu denken ist hierbei auch an die Finanzierung durch staatliche Stellen, da die öffentlichen Haushalte durch die Delegation der Entwicklung und Überarbeitung von Rechnungslegungsstandards an den IASB spürbar entlastet werden.

5. Übernahme der IFRS in europäisches Recht

Die Übernahme der Standards in europäisches Recht nach dem Komitologieverfahren stellt in allen Harmonisierungsbereichen der europäischen Finanzmärkte den Regelfall für die Regelung von technischen Detailfragen dar. Dieses Verfahren geht auf den Vorschlag einer Expertengruppe um *Lamfalussy* zurück, die für die Gesetzgebung im europäischen Finanzdienstleistungs- und Wertpapierbereich (*Financial Services Action Plan*) ein vierstufiges Rechtssetzungsverfahren vorgeschlagen hatte: Die erste Stufe betrifft die Rahmengesetzgebung durch den Rat und das Europäische Parlament (Verordnungen und Richtlinien), wobei die Art und der Umfang der auf Stufe zwei zu beschließenden Durchführungsbestimmungen bereits in der Rahmengesetzgebung exakt festgelegt werden muss. Nach Verabschiedung des Rahmenrechtsakts kann dann die Kommission auf der Stufe zwei zeitnah entsprechende Durchführungsbestimmungen dazu erlassen. Auf Stufe drei geht es um die kohärente Umsetzung der auf den ersten beiden Stufen erlassenen Rechtsakte durch intensive Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden wie der nationalen Finanzdienstleistungsaufsichten. Auf Stufe vier sollen schließlich die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine bessere Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts sorgen.

Beim Komitologieverfahren arbeitet die EU-Kommission zum einen mit einem aus Fachleuten zusammengesetzten beratenden Ausschuss wie der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), zum anderen mit einem Ausschuss von Vertretern der Mitgliedstaaten auf Beamtenebene wie dem Accounting Regulatory Committee (ARC) zusammen.⁷ Das von *Lamfalussy* vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept wurde vom Europäischen Parlament (EP) in seiner Entschließung vom 5. Februar 2002 für den gesamten Wertpapierbereich gebilligt, um den dynamischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten im Gesetzgebungsprozess Rechnung tragen zu können. Am gleichen Tag hat sich die EU-Kommission in einer Erklärung an das Parlament verpflichtet, sämtliche Komitologiefragen an das EP zu übermitteln und seine Einwände gleichberechtigt mit denen des Europäischen Rats zu behandeln.⁸ Diese Zusammenarbeit erfolgt zwischen der EU-Kommission und dem Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments. Nach ersten Erfahrungen mit der Stufe 2 hat das Europäische Parlament zuletzt im März 2005 einer Ausweitung dieses Verfahrens auf den Banken- und Versicherungssektor zugestimmt.⁹

Das Komitologieverfahren ist im Bereich der Rechnungslegung notwendig, um die von einem privaten Gremium erlassenen Standards in den EU-Rechtsrahmen zu übernehmen. Es birgt jedoch bei Ablehnung einzelner Standards, wie beispielsweise 2004 mit der nur eingeschränkten Übernahme des IAS 39, die Gefahr, dass sich „europäische“ im Gegensatz zu den angestrebten international anerkannten IFRS herausbilden. Da sich die Europäische

⁷ Art. 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28.7.1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse; ABl. EG L 184 v. 17.7.1999, S. 23.

⁸ Feierliche Erklärung von Romano Prodi, Präsident der EU-Kommission, vor dem Europäischen Parlament am 5. 2. 2002; SPEECH/02/44.

⁹ So gibt es künftig im Bankenbereich außerdem den Beratenden Bankenausschuss und im Bereich der Versicherungen den Versicherungsausschuss, Richtlinie 2005/1/EG vom 9.3.2005, ABl. EG L 79 vom 24.3.2005, S. 9.



Union seit Ende der siebziger Jahre erfolglos bemüht hat, mittels Richtlinien eine Harmonisierung der Rechnungslegung in den Mitgliedstaaten herbeizuführen, kann diese Gefahr für angegliche Bedingungen der Teilnehmer im Binnenmarkt und die Weiterentwicklung der europäischen Finanzmärkte kaum unterschätzt werden. Zusätzlich entsteht durch ein Abweichen der EU von einzelnen IFRS eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Bilanzierenden und Abschlussprüfer. Es ist nach wie vor ungeklärt, welchen Status ein vom IASB verabschiedeter Standard hat, der noch nicht in europäisches Recht übernommen wurde bzw. dessen Übernahme abgelehnt wurde.¹⁰

Ein weiteres Problem des derzeitigen Verfahrens stellt seine zeitliche Dauer dar. Es ist von zentraler Bedeutung, dass alle interessierten Kreise zu einer Übernahme- oder Ablehnungsempfehlung der EFRAG Stellung nehmen können. Das Komitologieverfahren insgesamt nimmt aber zu viel Zeit in Anspruch. Als Beispiel kann hier IFRS 1 angeführt werden, der die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Abschluss regelt: Der Standard wurde vom IASB im Juni 2003 verabschiedet und ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2004 beginnen, anzuwenden. Die Annahmempfehlung von EFRAG datiert vom 25. Juli 2003, die Annahme durch das ARC erfolgte am 3. Februar 2004, von der Kommission wurde IFRS 1 am 6. April 2004 freigegeben; die Freigabe wurde im Amtsblatt vom 17. April 2004 veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Somit dauerte es bei dem für den Übergang besonders wichtigen und relativ unstrittigen IFRS 1 mehr als ein Dreivierteljahr, ehe für die Unternehmen Rechtssicherheit bestand.

Es ist daher wünschenswert, das Komitologieverfahren zeitlich zu beschleunigen. Dabei ist allerdings die von EFRAG durchgeführte Einbindung aller interessierten Kreise unverändert beizubehalten. Eine Übernahme jedes einzelnen IFRS durch eine Verordnung im Mitentscheidungsverfahren und damit die Abschaffung des Lamfalussy-Verfahrens für die Rechnungslegung in Europa wäre weder zeitlich praktikabel noch aufgrund der Fülle der Detailfragen fachlich sinnvoll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur die IFRS selbst, sondern auch die damit verbundenen Interpretationen des IFRIC Bestandteil des europäischen Rechts werden. Diese Regelungen unterliegen ständigen Veränderungen und Aktualisierungen, die zeitnah in europäisches Recht übernommen werden müssen. Dieser Dynamik kann nur das Komitologieverfahren gerecht werden, indem technische Detailfragen auf der Stufe 2 unter Einbindung aller an der Rechnungslegung Interessierten geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Klaus Pohle

¹⁰ Vgl. dazu Buchheim/Gröner/Kühne: Übernahme von IAS/IFRS in Europa: Ablauf und Wirkung des Komitologieverfahrens auf die Rechnungslegung; in: Betriebs-Berater 2004, S. 1783-1788.

European Commission	Austria	Belgium	Denmark	Finland	France	Germany	Greece	Italy	Ireland
<i>Status of the implementation of IAS</i>	Final law	Proposal	Final law	Final law	Final law	Final law	Final law	Final law	Consultation ¹
Article 5(a) of the IAS Regulation LISTED COMPANIES									
1. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for listed companies?	No	See footnote ²	Fin. entities: Yes Other entities: Until 2009: Yes After 2009: No	Yes	No	Yes ³	No	No	Probably yes
2. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for listed companies?	No	See footnote ²	Fin. entities: No Other entities: Until 2009: No After 2009: Yes	No	No	No	Yes	Yes ⁴ , except for insurance	No
Article 5(b) of the IAS Regulation OTHER COMPANIES									
1. Will your MS use the option to permit IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?	Yes, all companies	Yes, probably all types	Yes, all types	Yes ⁵ , all types	Yes, consolidated companies	Yes, all types	Yes ⁵	Yes, except for small enterprises	Yes, probably all types
2. Will your MS use the option to require IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No	Possibly for credit institutions Probably in the future for other companies	No	No	No	Yes, companies, which have filed for a listing	No	Yes, some companies ⁶	No
3. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No	See footnote ²	Yes, all types	Yes ⁵ , All types ⁷	No	Yes ³ All types	Yes ⁵	Yes, except for insurance., small enterprises and required companies	Yes, probably all types
4. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No	See footnote ²	No	No	No	No	No	Yes, some companies ⁸	No
Article 9 of the IAS Regulation									
(a) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose debt securities only are admitted on a regulated market of any MS?	Yes	Probably yes	Fin. entities: No Other entities: Yes	Yes	Yes	Yes	No	No	No
(b) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose securities are admitted to public trading in a non-member State and which, for that purpose, have been using internationally accepted standards since a financial year that started prior to the publication of the IAS Regulation in the OJ?	Yes	Probably yes	No	No	N/A	Yes	No	No	No
Miscellaneous									
Is earlier adoption (before 2005) of IAS allowed? If yes, for what type of companies/ from when?	Yes, cons. accounts since 1998	Yes, cons. accounts for all companies	Yes for 2004. The annual and cons. accounts for all cos except for financial cos	1.Listed cos: cons. accounts 30.9.2003 2. Other cos (not ins. cos): all accounts 2004	No	Yes, cons. acc. option for listed companies (as from 1998) and for unlisted cos from 2003	31.12.2004 Yes ⁵	No	No

¹ Ireland: The information given is only indicative and might still change after completion of the consultation process

² Belgium: To be examined with tax and legal aspects

³ Germany: For purposes of information only. Financial statements that are in line with national accounting law will continue to be required for purposes of profit distribution, taxation and financial services supervision

⁴ Italy: Listed insurance enterprises must comply with IASs only if they do not draw up consolidated accounts

⁵ Finland and Greece: Companies, which are audited by certified auditors

⁶ Italy: Supervised financial companies; companies with financial instruments widely distributed among the public; insurance companies.

⁷ Finland: Application of national law will be mandatory for insurance companies in annual accounts for a transition period.

⁸ Italy: Supervised financial companies; companies with financial instruments widely distributed among the public

European Commission	Luxemburg	Netherlands	Portugal	Spain	Sweden	UK	Norway	Iceland	Lichtenstein
<i>Status of the implementation of IAS</i>	Law proposal	Law proposal	Pre-final Law ⁹	Final law	Final law	Final law	Final law	Work group	Final law
Article 5(a) of the IAS Regulation LISTED COMPANIES 1. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for listed companies?	Yes	Yes	Yes, except for banks and financial institutions	No	No	Yes	Yes	Yes	Yes
2. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for listed companies?	No	No	No	No	No	No	No	Probably no	No
Article 5(b) of the IAS Regulation OTHER COMPANIES 1. Will your MS use the option to permit IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?	Yes	Yes, all types	Yes	Yes, all types	Yes, all types	Yes, all types of companies except for the charity sector	Yes, all types	Yes, all types	Yes, all types
2. Will your MS use the option to require IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No	No	Yes for banks and financial institutions in 2006	No	No ¹⁰	No	No	No	No
3. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	Yes	Yes, all types	Yes, companies within the scope of consolidation of an entity who applies IAS/IFRS	No	No	Yes, all types of companies except for the charity sector	Yes, all types	Yes, all types	Yes, all types
4. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No	No	No	No	No	No	No	No	No
Article 9 of the IAS Regulation (a) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose debt securities only are admitted on a regulated market of any MS?	Yes	No	No	Yes, except for banking sector companies	Yes	No	Yes	Probably yes	No
(b) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose securities are admitted to public trading in a non-member State and which, for that purpose, have been using internationally accepted standards since a financial year that started prior to the publication of the IAS Regulation in the OJ?	Yes	No	No	No	No	No	Yes	Probably yes	No
Miscellaneous Is earlier adoption (before 2005) of IAS allowed? If yes, for what type of companies/ from when?	Derogations on an individual basis	No	Derogations on an individual basis	No	No	No	No	Probably yes	31.12.2002 Yes, all types

⁹ Portugal: Law approved by the Government but pending homologation by the President

¹⁰ Sweden: A requirement for financial institutions and insurance companies to apply IASs would earliest enter into force 2006.

European Commission	Czech Rep.	Cyprus	Estonia	Hungary	Latvia	Lithuania	Malta	Poland	Slovakia	Slovenia
<i>Status of the implementation of IAS</i>	Final law		Final law	Final law	Final law	Final law	Final law ¹¹	Final law	Final law	Proposal
Article 5(a) of the IAS Regulation LISTED COMPANIES										
1. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for listed companies?	No		No	No ¹²	No	No	No	Yes	No	No
2. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for listed companies?	Yes		Yes	No	No ¹³	Yes	Yes	No	Yes	Yes
Article 5(b) of the IAS Regulation OTHER COMPANIES										
1. Will your MS use the option to permit IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?	Yes All types of companies		Yes All types	Yes, all types of companies within the scope of Act of Accounting	No ¹⁴	No	No	Yes, 1) companies having filed for admission to public trading; 2) any parent comp. being a subs. of another parent u/t preparing its cons. acc. in line with IAS	Yes	Yes, all types of companies which decide to use IASs for at least 5 years
2. Will your MS use the option to require IAS in the consolidated accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No		Yes, credit and other financial institutions	No	Yes, banks, insurance cos, other supervised fin. inst.	Yes, for banks and their controlled fin. institutions	Yes	Yes, banks	Yes, all types ¹⁵	Yes, for banks and insurance companies
3. Will your MS use the option to permit IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No		Yes, all types	No ¹⁶	No	No	No	Yes, 1) companies having filed for admission to public trading; 2) companies whose parent u/t prepares its cons. acc. in line with IAS	No	Yes, all types of companies which decide to use IASs for at least 5 years
4. Will your MS use the option to require IAS in the annual accounts for other companies? If yes, what type of companies?	No		Yes, credit and other financial institutions	No	Yes, banks, insurance cos, other supervised fin. inst.	Yes, for banks and their controlled fin. institutions	Yes	No	No	Yes, for banks and insurance companies
Article 9 of the IAS Regulation										
(a) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose debt securities only are admitted on a regulated market of any MS?	No		No	Yes	No	No	No	Yes	No	No
(b) Will your MS use the option to defer the application of IAS until 2007 for companies whose securities are admitted to public trading in a non-member State and which, for that purpose, have been using internationally accepted standards since a financial year that started prior to the publication of the IAS Regulation in the OJ?	No		No	No	No	No	No	No	No	No
Miscellaneous										
Is earlier adoption (before 2005) of IAS allowed? If yes, for what type of companies/ from when?	Yes ¹⁷		Yes All types 01.01.2003	No ¹⁶	Yes, banks, ins. cos, other supervised fin. inst. had to use IAS before 2005	Yes, for banks and their controlled fin. inst. since 1997	Yes, all types since 1995	No	Yes, listed cos since 01.01.2004	No

¹¹ Malta: Compliance with IASs has been mandatory for all companies since 1995

¹² Hungary: The application of IASs for informal purposes is permitted, and the listing rules in some cases require the application of IASs. Nevertheless the companies are obliged to prepare annual accounts according to the Accounting Act. Changing of position is not anticipated until the tax and legal issues are not solved.

¹³ Latvia: Companies listed in official list have to prepare separate IAS annual accounts for listing purposes only

¹⁴ Latvia: Proposal to introduce this option for all types of companies is submitted to the Government

¹⁵ Slovakia: Application of IAS for preparing consolidated accounts for all companies (listed and non-listed) from the year 2005.

¹⁶ Hungary: It is permitted to apply IASs for informal purposes; however the companies are obliged to prepare annual accounts according to the Accounting Act. It is not anticipated to change the position before the tax and legal issues are solved.

¹⁷ Czech Rep.: Yes, effective from the first accounting period following after Accession Treaty come into force, for companies mentioned above